

Überörtliche Gemeinschaftspraxis

Dr. med. Susanne Wohlers
Prof. Dr. med. Peter Bielfeld
Najib N. R. Nassar
Dr. med. Nora Holtmann

Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
gyn. Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Hauptbetriebsstätte:

Akazienallee 8-12, **45127 Essen**
Fon: 0201. 29 4 29-0 Fax: 0201. 29 4 29-14

Nebenbetriebsstätte:

Friedrich-Wilhelm-Straße 71, **47051 Duisburg**
Fon: 0203. 71 39 58-0 Fax: 0203 / 71 39 58-15

info@ivfzentrum.de

www.ivfzentrum.de

Patienteninformation

Kryokonservierung vor keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Voraussetzungen für den Anspruch auf Kryokonservierung von Ei- oder Spermazellen oder von Keimzellgewebe sowie auf die dazugehörigen medizinischen Maßnahmen gemäß der Richtlinie zur Kryokonservierung von Keimzellen sowie entsprechende medizinische Maßnahmen vor keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) sind:

1. die Kryokonservierung bei der versicherten Person wegen einer Erkrankung (Grunderkrankung) und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie im Sinne des § 3 erscheint medizinisch notwendig, um spätere medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach der Richtlinie über künstliche Befruchtung vornehmen zu können,
2. durch die/den die Grunderkrankung diagnostizierende/n oder behandelnde/n Fachärztin/Facharzt erfolgte eine ärztliche Beratung gemäß § 4 Satz 2 Nummer 1 und durch diese/diesen wurde eine Bescheinigung gemäß § 4 Satz 2 Nummer 1 zur Vorlage bei einer/einem reproduktionsmedizinisch oder andrologisch qualifizierten Fachärztin/Facharzt ausgestellt,
3. nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung nach § 4 Satz 2 Nummer 1 fand die reproduktionsmedizinische und soweit erforderlich andrologische Beratung und Aufklärung der Patientin oder des Patienten nach § 4 Nummer 2 statt und
4. die Anforderungen des Transplantationsgesetzes (TPG) für die Einwilligung werden beachtet. Danach muss die Patientin oder der Patient zum Zeitpunkt der Entnahme von Keimzellen oder Keimzellgewebe einwilligungsfähig sein und in die Durchführung dieser Maßnahmen eingewilligt haben. Bei weiblichen Versicherten kann im Fall der Einwilligungsunfähigkeit ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter die Einwilligung erteilen.

Der Anspruch besteht nicht oder nicht mehr:

Für männliche Versicherte ab Vollendung des **50. Lebensjahres** und für weibliche Versicherte ab Vollendung des **40. Lebensjahres**.

Für die Umsetzung Ihres Anspruches benötigen wir zudem **eine quartalsaktuelle gültige Versichertenkarte und/oder Überweisung**. Bitte beachten Sie zudem, dass eine Abrechnung über die Chipkarte **während eines stationären Aufenthaltes nicht möglich** ist. Bei Fehlen einer der oben genannten Voraussetzungen sind die erforderlichen Leistungen **nur privat abrechenbar**.